

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für den zusätzlichen Aufwand durch die Corona-Pandemie

**Friesland-Hilfsfonds
Dezember 2021**

Der Landkreis Friesland gewährt gewerblichen Unternehmen und Sportvereinen mit Sitz im Landkreis Friesland, die durch die Anwendung der derzeit geltenden 2G- oder 2G+-Regel für die Durchführung von Testungen, Hygiene und Zeitaufwand erhöhte Aufwendungen haben, einmalig eine Pauschale, die sich wie folgt zusammensetzt:

Kleinstunternehmen (mit bis zu 9 Beschäftigten)	1.000 EUR
Kleine Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von 10 bis 49 Beschäftigten	2.500 EUR
Mittlere Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von 50 bis 249 Beschäftigte	5.000 EUR
Sportvereine zur Aufrechterhaltung von Übungs- und/oder Punktspielbetrieb bis 49 Mitglieder	500 EUR
Sportvereine zur Aufrechterhaltung von Übungs- und/oder Punktspielbetrieb ab 50 bis 100 Mitglieder*	1.000 EUR
Sportvereine zur Aufrechterhaltung von Übungs- und/oder Punktspielbetrieb ab 101 bis 500 Mitglieder*	2.000 EUR
Sportvereine zur Aufrechterhaltung von Übungs- und/oder Punktspielbetrieb ab 501 Mitglieder*	3.000 EUR

***Stand: 01.12.2021**

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- o. g. Anspruchsberechtigte, die sich in einem Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsverfahren befinden
- Öffentliche Eigengesellschaften und Eigenbetriebe

Die Gewährung dieser Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Vierten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen in der Fassung der Genehmigung der Europäischen Kommission SA 61744 vom 12.02.2021.

Die finanzielle Zuwendung ist subventionswert-/beihilfebelastet.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Billigkeitsleistung besteht nicht. Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung gewährt. Der Landkreis Friesland entscheidet im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zweck der Zuwendung

Der Landkreis Friesland wertschätzt hiermit den Beitrag, den Unternehmen und Sportvereine zur Bekämpfung und zum Schutz der Bevölkerung vor einem erneuten Lockdown und vollen Intensivstationen leisten. Der Landkreis kann diese Leistung zwar nur in geringem Maße entschädigen, aber dennoch mit dieser Zuwendung einen Teil der entstandenen Kosten für Tests, Hygieneartikel und Zeitaufwand entschädigen.

Verfahren/Abwicklung

Die Anträge sind beim Landkreis Friesland/Wirtschaftsförderung ausschließlich unter der E-Mail-Adresse antrag@friesland.de zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsvordruck
- Erklärung zu den Kleinbeihilfen
- Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite)

Die im Antrag gemachten Daten sind subventionswerterheblich nach § 264 Strafgesetzbuch. D. h. sollte aufgrund von falschen Angaben der Zuschuss ausgezahlt werden, wird geprüft, ob dies strafrechtlich zu verfolgen ist.

Die Städte/Gemeinden werden über die Gewährung der Pauschalen informiert

Laufzeit

Diese Regelung tritt zum 16.12.2021 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2021.